ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1978

zur Genehmigung bestimmter von der irischen Interventionsstelle zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember 1977 durchgeführter Rindfleischtransporte

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(78/289/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 565/77 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 sind die Transportausgaben für Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen in bestimmten Fällen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, erstattungsfähig.

Irland hat der Kommission die Gründe mitgeteilt, aus denen zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember 1977 Transporte von 37 500 Tonnen Rindfleisch, das von der irischen Interventionsstelle übernommen worden ist, durchgeführt werden mußten, und hat um Genehmigung dieser Transporte ersucht. Diese Gründe rechtfertigen die Billigung der zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember 1977 durchgeführten Transporte einer Höchstmenge von 37 500 Tonnen Rindfleisch, das von der irischen Interventionsstelle übernommen worden ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 werden die zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember 1977 durchgeführten Transporte von folgenden von der irischen Interventionsstelle übernommenen Rindfleischmengen genehmigt :

— bis zu 2 000 Tonnen Rindfleisch, entbeint, innerhalb Irlands,

— bis zu 23 500 Tonnen Rindfleisch, nicht entbeint, und

— bis zu 12 000 Tonnen Rindfleisch, entbeint, nach anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 23. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 19. 3. 1977, S. 3.